

RS UVS Steiermark 1995/06/07 30.14-50/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.06.1995

Rechtssatz

Der Tatort einer Übertretung nach § 76 Abs 6 StVO ist mit der Angabe, zum Überqueren der Fahrbahn nicht den vorhandenen Schutzweg in -Bad Aussee, Bereich Kreuzung Kurhausplatzbenutzt zu haben, im Sinne des § 44 a Z 1 VStG nicht ausreichend konkretisiert, wenn dort mehrere Zebrastreifen für eine Querung in Frage kommen und offenbleibt, durch welches Gehverhalten der Berufungswerber welchen Schutzweg vorschriftswidrig nicht benutzt hat. So waren die Schutzwege jeweils etwa 24 - 25 m voneinander entfernt.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Schutzweg Tatort

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at